



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
600 Bauverwaltung

Vorlagen-Nummer

181/10

1

Sitzungsvorlage

Datum: **15. Juni 2010**

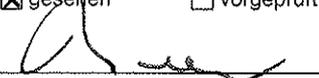
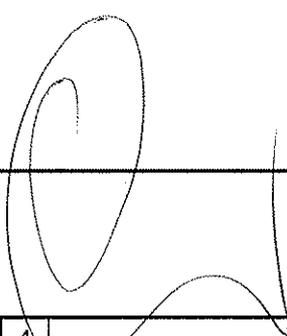
Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Kenntnisgabe	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	23.06.2010	
2.				
3.				
4.				

Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für die Erneuerung und Verbesserung der Hompeschstraße -von Uferstraße bis Martin-Luther-Straße-

Beschlussentwurf:

Für den Ersatz des Aufwandes, der für die Durchführung der straßenbaulichen Maßnahmen in der Hompeschstraße -von Uferstraße bis Martin-Luther-Straße- entstanden ist, sind Beiträge nach den Bestimmungen des § 8 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Eschweiler vom 20.06.2005 zu erheben.

Die endgültige Fertigstellung erfolgte am 24.03.2009.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften J.V. 			
1	2	3	4		
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:

Aufgrund des äußerst schlechten Zustandes wurde die Hompeschstraße -von Uferstraße bis Martin-Luther-Straße- im Rahmen der Kanalsanierung komplett erneuert und verbessert. Es handelte sich um die Fahrbahn, Parkstreifen, Gehwege und Straßenentwässerung.

Die vorhandene Beleuchtung wurde ebenfalls erneuert, obwohl eine Beleuchtungsmessung ergeben hat, dass die gemessenen Werte über den in der DIN-Norm EN 13201 geforderten Werten liegen. Die Maste der vorhandenen Beleuchtung waren jedoch 37 Jahre alt und damit in einem kritischen Alter in Bezug auf die Standfestigkeit. In der Dokumentation der Beleuchtungsmessung wurde daher empfohlen, die Leuchten auszutauschen - auch wegen der erheblichen Energieeinsparung durch andere Leuchtköpfe mit moderner Technik. Die Erneuerung der Beleuchtung ist jedoch nicht beitragsfähig, da die vorhandene Beleuchtung nicht verschlissen war und die DIN-Norm EN 13201 erfüllte.

Fahrbahn:

Vor der Ausbaumaßnahme betrug die Stärke der Asphalttschicht zwischen 2 cm und 6 cm. Die darunter gelegene ungebundene Tragschicht bestand aus bauschutthaltigen Kiessanden oder sandigem Schotter, die nur locker bis mitteldicht gelagert und schlecht verdichtet war. Die Tragschichtdecke betrug überwiegend weniger als 40 cm. Außerdem war die Fahrbahn weitgehend zerstört. Sie wies zahlreiche Schlaglöcher, Versätze und Risse auf; zudem gab es viele Flickstellen von den Arbeiten an den Versorgungsleitungen.

Nunmehr ist die Fahrbahn mit einer Asphalttschicht befestigt. Der frostsichere Gesamtaufbau beträgt 60 cm.

Parkstreifen:

Vor der Baumaßnahme waren in der Hompeschstraße -von Uferstraße bis Martin-Luther-Straße- keine baulich von der Fahrbahn getrennten Parkstände vorhanden. Das Parken erfolgte einseitig auf der Fahrbahn. Nunmehr sind 8 baulich von der Fahrbahn getrennte Parkstände vorhanden. Der frostsichere Gesamtaufbau beträgt hier 50 cm.

Gehwege:

Der vor der Ausbaumaßnahme vorhandene Aufbau des Gehweges war mit einem überwiegenden Aufbau von nur 20 cm Gesamtstärke bautechnisch nicht ausreichend. Die Tragschicht war häufig schlecht verdichtet und nicht frostsicher. Außerdem waren die Gehwege in einem äußerst schadhafte Zustand. In den Gehwegen waren eine Vielzahl von Platten zerstört; ein Großteil der Platten war verkippt und abgesackt. Die Gehwege wiesen starke Spurrinnen auf.

Nunmehr weist die Gehwegenanlage einen einheitlichen und frostsicheren Aufbau von mindestens 40 cm auf. Es wurden Betonplatten verbaut.

Straßenentwässerung:

Die Anzahl der Straßenabläufe wurde von vorher 4 auf 5 erhöht; ein problemloses und schnelles Abfließen des anfallenden Niederschlagswasser ist damit sichergestellt.

Die Erschließungsanlage Hompeschstraße -von Uferstraße bis Martin-Luther-Straße- ist entsprechend der Definitionen in § 3 Abs. 6 der o. a. KAG-Beitragssatzung und unter Berücksichtigung der derzeitigen Verkehrsverhältnisse und Verkehrsführung als Anliegerstraße einzustufen.

Insofern beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand gemäß § 3 Absatz 3 Nr. 1 der o. a. KAG-Beitragssatzung für die

1. Fahrbahn	60 %
2. Parkstreifen	70 %
3. Gehwege	70 %
4. Straßenentwässerung	60 %.

Der beitragsfähige bzw. umlagefähige Aufwand beträgt demnach für die

	beitragsfähiger Aufwand		umlagefähiger Aufwand
	-----		-----
1. Fahrbahn	42.560,84 €	60%	25.536,50 €
2. Parkstreifen	19.681,31 €	70%	13.776,92 €
3. Gehwege	36.179,08 €	70%	25.325,36 €
4. Straßenentwässerung	46.378,22 €	60%	27.826,93 €
	144.799,45 €		92.465,71 €

Der umlagefähige Aufwand ist nach § 4 der vorbezeichneten Satzung auf die im jeweiligen Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke nach der Grundstücksfläche und entsprechend der Ausnutzbarkeit der Grundstücke zu verteilen.

Rechtliche Betrachtung:

Aufgrund des § 8 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 20.06.2005 sind für den Ersatz des Aufwandes, der durch die Erneuerung und Verbesserung der zuvor beschriebenen Anlagen entstanden ist, Beiträge zu erheben.

Gemäß § 8 Abs. 7 KAG NRW entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Anlage. Der Beitragspflicht unterliegen die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke, deren Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlage wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Gemäß § 8 der v. g. KAG-Beitragsatzung ist beitragspflichtig derjenige, der im Zeitpunkt des Zugehens des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Haushaltsrechtliche Betrachtung:

Die Einnahmen werden unter der Produkt-Nr. 125410101, Sachkonto-Nr. 23211102 -Zugang Sonderposten aus KAG-Beiträgen (Gemeindestraßen)- gebucht.

Die Festsetzung und Erhebung der KAG-Beiträge wird im 2. Halbjahr 2010 erfolgen.